

lichen Epitheta bezeichnet⁷²; er wird zeitweise Pippin von Italien beigegeben (als Vorsteher von dessen Kapelle ?)⁷³. Bei alledem bleibt seine Stellung am Hof in den Quellen aber eigentümlich undeutlich; eines der klassischen Hofämter hat er sicher nicht bekleidet⁷⁴; lediglich die Tatsache, daß er Kapellan war, ist gesichert⁷⁵. Seit etwa 800 verlautet über

Rom überführte; vgl. Sigurd ABEL/Bernhard SIMSON, Jbb. des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 2 (Jbb. der Deutschen Geschichte [5, 2] 1883) S. 35. – Ein zweites Mal dann im Vorfeld der Frankfurter Synode, als Angilbert im Zusammenhang mit den Differenzen zwischen der fränkischen Seite und Hadrian I. um die Anerkennung der Beschlüsse der siebten ökumenischen Synode Nicaea II (787) dem Papst ein im Auftrag Karls erstelltes Capitulare gegen diese Synodalakten überbrachte und Verhandlungen über die theologischen Differenzen führte; vgl. S. 78. – Und ein drittes Mal schließlich im Jahr 796, als er zunächst mit dem für den Papst bestimmten Anteil an der Awarenbeute an Hadrian I. abgehen sollte, was durch dessen Tod verhindert und dann in einen Legationsauftrag an den neugewählten Papst Leo III. umgeformt wurde; vgl. S. 108 und 113.

72) Im Jahr 794 wird er von Alcuin in einem Brief an Hadrian I. als *regiae voluntatis secretarius* bezeichnet (MGH Epp. 4, ed. Ernst DÜMMER, [1895] S. 69, Z. 15), im Jahr 796 in zwei Schreiben Karls d. Gr. an ihn selbst bzw. an Hadrian I. als *auricularius* bzw. *manualis nostrae familiaritatis auricularius* (S. 135, Z. 30 und S. 136, Z. 17).

73) Der einzige Quellenbeleg für diese Funktion ist nicht sonderlich gesichert: In einem (undatierten) Schreiben an Angilbert redet Alcuin diesen als *primicerius* an (MGH Epp. 4 [wie Anm. 72] S. 37, Z. 6). In der Rubrik zu diesem Brief in einem der Codices mit Sammlungen von Alcuin-Briefen (noch aus dem 9. Jh.) wird dies folgendermaßen präzisiert: *Ad Angilbertum primicerium palatii Pippini* (S. 37, Z. 28). Als Vorsteher der Kapelle Pippins faßt auch Donald A. BULLOUGH, 'Baiuli' in the Carolingian 'regnum Langobardorum' and the career of Abbot Waldo († 813), English Historical Review 77 (1962) S. 627 mit Anm. 6 Angilberts Stellung auf. – Auch als Missus ist Angilbert in Italien faßbar in den Jahren 787 (San Vincenzo Volturno) und 801 (Arezzo), vgl. HANNIG, Pauperiores vassi (wie Anm. 53) S. 323 f.

74) Quellenbelege, die eine derartige Vermutung stützen könnten, existieren nicht.

75) Als Kapellan war Angilbert bislang belegt nur durch den Brief JE 2483 Hadrians I. (MGH Epp. 5, ed. Karl HAMPE [1898] S. 7, Z. 5) wo er als *abbas et minister capelle* bezeichnet wird. Hinzu kam jene Belegstelle, die sich auf eine leitende geistliche Funktion am Hofe Pippins von Italien zu beziehen scheint (siehe oben Anm. 73). Vgl. Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16, 1, 1959) S. 66 f. – Ein bislang unberücksichtigter weiterer Beleg für Angilbert als Kapellan findet sich in einer Gerichtsurkunde aus Comacchio vom Mai 801, deren erste Zeugenunterschrift lautet: *Ego Hangelbertus custos sacre capelle palatii et missus ut supra interfui.* (ed. Raffaello VOLTINI, Placiti del 'Regnum Italiae' [secc. IX–XI]. Primi contributi per un nuovo censimento, in: Contributi dell'Istituto di storia medioevale 3, hg. von Piero ZERBI [Vita e pensiero. Scienze storiche 12, 1975] S. 245–520, hier Nr. 1, S. 279, Z. 89 f.). Daß Angilbert hier als Missus Karls und nicht etwa Pippins fungiert hat, geht aus der Formulierung der Urkunde hervor, die der